

Beteiligter 1402

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Beteiligter: 1402 ID: 2069 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile</p>	
<p>Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan NRW</p> <p>hier: 6.2-3 Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile</p> <p>Im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (Stand 25.06.2013) heißt es zu dem o. g. Punkt auf Seite 39:</p> <p>"Der Ausweisung neuer Baugebiete stehen in den im Regionalplan nicht als ASB dargestellten Ortsteilen mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Belange des Freiraumschutzes und die angestrebte Ausrichtung der weiteren Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche entgegen. Ihre Entwicklung soll strikt auf die Eigenentwicklung und die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur beschränkt werden."</p> <p>Dem mit dieser Regelung angestrebten Ziel, im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes noch stärker als in der Vergangenheit auf eine flächensparende, kompakte Siedlungsentwicklung und damit zugleich auf eine geringstmögliche Inanspruchnahme des Freiraums hinzuwirken, kommt vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen, insbesondere in Anbetracht des demographischen Wandels eine herausragende Bedeutung zu.</p> <p>Zur Erreichung dieses Ziels kommt es daher entscheidend darauf an, die Umsetzung der oben gemachten Vorgabe sicherzustellen. Hierzu ist es zwingend erforderlich, dass im Landesentwicklungsplan Regelungen verankert werden, die ein Unterlaufen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird vor dem Hintergrund zahlreicher entgegengesetzter Stellungnahmen und im Hinblick auf die kommunale Planungshoheit nicht gefolgt.</p> <p>Die angesprochenen Festlegungen werden geändert, dabei wird grundsätzlich an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten:</p> <p>In Ziel 2-3 wird eine deutliche Unterscheidung/Zweiteilung in allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und kleinere nicht als Siedlungsbereiche dargestellte Ortschaften vorgenommen.</p> <p>Die zusätzliche Unterscheidung der ASB in solche mit und ohne zentralörtliche Bedeutung wird durch Herabstufung der Festlegung 6.2-1 zu einem Grundsatz abgeschwächt. Gleichwohl soll an der grundsätzlichen Bevorzugung der zASB aus den in den Erläuterungen genannten Gründen festgehalten werden.</p>

<p>der Landesplanung verhindern.</p> <p>Die Ausweisung neuer Bauflächen und -gebiete in Orten unter 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist an die Erfüllung konkreter Bedingungen zu knüpfen. Erst nach einer intensiven Plausibilitätsprüfung durch die jeweils zuständige Bezirksregierung, mit der die Einhaltung der vorgegebenen Kriterien überwacht wird, ist ausnahmsweise die Inanspruchnahme weiteren Freiraums für Siedlungszwecke in dem unabdingbaren Umfang zu genehmigen.</p> <p>Eine entsprechende Regelung im Landesentwicklungsplan sollte mindestens folgende Aspekte bei der Ausweisung weiterer Siedlungsflächen in Orten unter 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes ist die Genehmigung der Bezirksregierung einzuholen. Dies gilt auch für Bebauungspläne, die aus bereits von der Bezirksregierung genehmigten Flächennutzungsplänen entwickelt werden. 2. Die beantragende Kommune hat zunächst alle Möglichkeiten der Innenentwicklung auszuschöpfen. Insbesondere sind durch Überplanung vorhandener Baugebiete die Potenziale der Nachverdichtung zu nutzen. 3. Die beantragende Kommune hat den Nachweis zu erbringen, dass zukünftig eine weiterer Bedarf aufgrund der natürlichen Entwicklung der ortsansässigen Bevölkerung vorhanden ist. Dieser Bedarfsnachweis ist nach einheitlichen, von der Landesregierung vorzugebenden Kriterien zu erstellen (siehe beispielsweise Baden-Württemberg, Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise vom 23.05.2013). 4. Eine Veräußerung der Baugrundstücke darf nur im Rahmen eines Einheimischenmodells an berechnigte Ortsansässige erfolgen. <p>Nur durch den Einbau derartiger "Sicherungsmechanismen" können die im</p>	<p>Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört.</p> <p>Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung).</p> <p>Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den</p>
---	---

<p>Landesentwicklungsplan artikulierten Landesinteressen durchgesetzt und einer weiteren Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt werden.</p> <p>Bereits mit meinem Schreiben an die Staatskanzlei vom 04.12.2013 (Ihre Antwort vom 13.12.2013, Aktenzeichen III B 1 - 30.30) hatte ich auf die eklatanten Vollzugsdefizite bei der Umsetzung der bisherigen Regelung im aktuellen Landesentwicklungsplan und dem Regionalplan Münsterland im Rahmen der Eigenentwicklung von Orten unter 2.000 Einwohnern hingewiesen.</p> <p>Das von mir im Rahmen der Ausweisung des Baugebietes "Königskamp" der Gemeinde Everswinkel vor dem OVG Münster erstrittene Urteil vom 18.10.2013 macht in einer kaum zu überbietenden Deutlichkeit klar, dass in der Vergangenheit die Einhaltung des Ziels der Raumordnung, wonach sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden grundsätzlich auf den Flächen zu vollziehen hat, die als Siedlungsbereich dargestellt sind, keine hinreichende Beachtung gefunden hat.</p> <p>Die Ausweisung des Baugebietes Königskamp in der Gemeinde Everswinkel verdeutlicht exemplarisch, wie in vielen Kommunen des Münsterlandes über lange Jahre gegen den Freiraumschutz verstoßen wurde, da es in der Vergangenheit an einer Kontrolle der Einhaltung der gültigen Bestimmungen durch die Landes- bzw. die Bezirksregierung gefehlt hat.</p> <p>Das Dilemma des Fehlens eines geeigneten Kontrollinstrumentes von Seiten des Gesetzgebers zeigt sich auch nach dem vom OVG Münster gefällten Richterspruch bei der erneuten Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes Königskamp. Die von der Gemeinde seit Jahren betriebene "Kirchturmspolitik" gegen die Interessen des Freiraumschutzes wird trotz des OVG-Urteils ungeniert fortgesetzt. Das überdimensionierte Baugebiet wird nun nicht wie ursprünglich geplant in einem Schritt, sondern zeitlich versetzt in mehreren Bauabschnitten realisiert. Der entsprechende Beschluss wurde am 19.02.2014 im Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Gemeinde Everswinkel gefasst.</p>	<p>Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden.</p> <p>In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.</p>
---	--

<p>In dem Bewusstsein, dass eine Umsetzung der in dem OVG-Urteil genannten Kriterien bei einer erneuten Ausweisung des Baugebietes Königskamp von keiner Stelle eingefordert wird, sind der Bürgermeister und die Mehrheit des Gemeinderates Everswinkel fest entschlossen, erneut gegen die Zielsetzungen der Raumordnung zu verstoßen. Dieses von egoistischen Motiven geleitete Verhalten ist für den Bürgermeister und die beteiligten Kommunalpolitiker vollkommen risikolos, da es ohne jegliche Konsequenzen bleibt.</p> <p>Zwar wurde von der Gemeinde Everswinkel für die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes Königskamp nun erstmals eine Bedarfsermittlung erstellt, die für eine solche Bedarfsermittlung vom OVG genannten Kriterien wurden dabei jedoch weitgehend außer acht gelassen.</p> <p>So weist das OVG Münster in seinem Urteil ausdrücklich darauf hin, dass die Bevölkerungszuwächse der vergangenen Jahre im Ortsteil Alverskirchen ganz offensichtlich auf Verstößen gegen den Regionalplan beruhen (siehe OVG-Urteil vom 18.10.2013, S. 21). Diese Zuwächse dürfen bei einer Prognose der Bevölkerungsentwicklung für den Ortsteil Alverskirchen nach Ansicht des OVG keine Berücksichtigung finden. Die von der Gemeinde Everswinkel vorgelegte Bedarfsermittlung begründet aber den ermittelten aktuellen Bedarf mit den aus den vergangenen Jahren hochgerechneten Zuwächsen und rechnet Wanderungsgewinne auch für die nächsten Jahre mit ein.</p> <p>Wanderungsgewinne sind in Orten mit Eigenentwicklung bei Einhaltung des Regionalplans per Definition nicht möglich (vorausgesetzt es hat in den letzten Jahren keinen Leerstand bei den Bestandsimmobilien gegeben). Ebenso ist ein natürlicher Bevölkerungszuwachs bei einer Geburtenrate, die seit Jahrzehnten unter zwei liegt, nicht denkbar. Im Gegenteil: Die Bevölkerung schrumpft.</p> <p>Tatsächlich hat der Schrumpfungsprozess in der Gemeinde Everswinkel bereits im Jahre 2004 eingesetzt und wird sich auch nach allen bisher vorliegenden Bevölkerungsprognosen in den nächsten Jahren mit verstärkter Dynamik fortsetzen.</p>	
---	--

<p>Lediglich die nun in Auftrag gegebene Bedarfsermittlung kommt für den Ortsteil Alverskirchen zu dem "gewünschten" (oder sollt man besser sagen "bestellten") Wachstumspotential, das als Rechtfertigung für die Ausweisung von nun zunächst 19 Baugrundstücken bis 2018 und weiteren Baugrundstücken in den Folgejahren im Freiraum dient.</p> <p>Flankiert wird die Rechtfertigung der erneuten Inanspruchnahme von Siedlungsfläche im Freiraum mit der Behauptung, das Potential der Innenentwicklung sei ausgeschöpft. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass in nicht unbeträchtlichem Umfang im Ortsteil Alverskirchen Baulücken und Flächen zur Nachverdichtung vorhanden sind. Diese Flächen können jedoch nicht in vollem Umfang überwiegend aufgrund verfehlter kommunalpolitischer Entscheidungen nicht oder noch nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>So wurden bei Ankauf der Flächen für die Ausweisung neuer Baugebiete jeweils einige Grundstücke den bisherigen Eigentümern zur freien Vermarktung überlassen. Die Gemeinde hat damit quasi freiwillig jede Einflussnahme auf die Vermarktung nicht nur in zeitlicher Hinsicht, sondern auch jede Einflussnahme im Hinblick auf den Käuferkreis aus der Hand gegeben. Ein Verkauf an nicht ortsansässige Interessenten und damit ein Verstoß gegen den Regionalplan sind damit praktisch programmiert. Zur Zeit sind im Ortsteil Alverskirchen durch diese "Vorratspolitik zu Lasten der Natur" 7 baureife Grundstücke vorhanden, die von den Eigentümern aber nicht vermarktet werden (4 freie Baugrundstücke im Baugebiet Vinckenbusch, 3 freie Baugrundstücke im Baugebiet Große Kamp). Auch im geplanten Baugebiet Königskamp wurden dem Eigentümer 4 Baugrundstücke zur freien Verwendung überlassen.</p> <p>Darüber hinaus wurde erst im Jahre 2013 mit der Überplanung einer relativ kleinen Teilfläche die Voraussetzung für die Nachverdichtung in älteren Baugebieten geschaffen. Durch die konsequente Überplanung weiterer Flächen könnten in erheblichem Umfang die Voraussetzungen für weitere Innenverdichtungspotentiale geschaffen werden.</p>	
--	--

<p>Die hier aufgezeigten Aspekte verdeutlichen, dass ein Eingreifen der Landes- bzw. Bezirksregierung nicht nur im Fall Königskamp in Alverskirchen dringend geboten erscheint, sondern vielmehr durch die Berücksichtigung der von mir oben geforderten Maßnahmen im Landesentwicklungsplan in Zukunft das Ziel des Freiraumschutzes auch landesweit zu gewährleisten ist.</p>	
---	--